

**1. Satzung zur Änderung der  
Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung  
des Zweckverbandes Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe  
(Wasserabgabesatzung – WAS –)  
vom 16.05.2018**

Auf Grund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe folgende 1. Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung:

**§ 1**

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe (Wasserabgabesatzung – WAS) vom 17.12.2015 (Amtsblatt des Landkreises Passau Nr. 2015-36 vom 23.12.2015 wird wie folgt geändert:

(1) § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Zweckverband betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet der Städte, Märkte und Gemeinden

|                              |   |
|------------------------------|---|
| Bad Füssing                  | mit den Gemeindeteilen Aichmühle, Aigen, Aufhausen, Eggfling, Flickeröd, Gögging, Hart, Holzhäuser, Irching, Mitterreuthen, Oberreuthen, Schieferöd, Thalau, Thierham, Unterreuthen, Voglöd, Wendlmuth, Wies, Würding und dem Grundstück Fl.Nr. 1005/1 der Gem. Safferstetten   |
| Stadt Bad Griesbach i.Rottal | mit den Gemeindeteilen Afham, Amsham, Aunham, Bad Griesbach-Therme, Churfürst, Forsting, Geisberg, Geisberg a.Wald, Golfplatz Sagmühle, Grieskirchen, Großtrenk, Hölzlmeier, Hopfenberg, Hub b.Griesbach, Hubersberg, Hundsmaier, Kager, Karpfham, Katzhorn, Kleintrenk, Köpfstatt, Leithen, Maierhof, Neukl, Niedergrün, Niedermühle, Oberndorf, Parzham, Reutern, Sankt Wolfgang, Schwaim, Sibler, Singham, Steina, Steinkart, Strenberg, Thal, Thiersbach, Weng, Wimpeßl und Zachstorf |
| Ering                        | mit den Gemeindeteilen Ernegg, Grießer, Kühstein, Loh, Münchham, Pildenu und Prenzing   |
| Kirchham                     | mit den Gemeindeteilen Angloh, Bach, Ed, Erlbach, Hof, Hofgarten, Moos, Osterholzen, Reith, Schambach, Staubermühle, Tutting, Waldstadt und Weinberg  |
| Malching                     | mit den Gemeindeteilen Asperl, Biberg, Dantl a.Hart, Forstlehn, Hart, Nündorf, Reith, Urfar und Voglarn   |
| Neuhaus a.Inn                | mit den Gemeindeteilen Afham, Hartham, Mittich und Reding   |

|                   |  |
|-------------------|--|
| Stadt Pocking     | mit den Gemeindeteilen Anzing, Aumühle, Beham, Berg, Brunnader, Edt, Eggersham, Haar, Haid, Haidhäuser, Haidzing, Hartkirchen, Hund, Inzing, Königswiese, Kühnham, Leithen, Mitterrohr, Mooshaus, Niederindling, Oberindling, Oberrohr, Oed, Pfaffing, Pram, Prenzing, Rottau, Rutzing, Schnellham, Schönburg, Spitzöd, Tannenbaum, Thalling, Unterrohr, Viehweid, Wolfing, Wollham und Zell |
| Ruhstorf a.d.Rott | mit den Gemeindeteilen Au, Barhof, Berg, Eholting, Freiung, Frimhöring, Hader, Henning, Höhenmühle, Hötzing, Hütting, Kleeberg, Leopoldsrub, Lindau, Neudobl, Piesting, Pillham, Reiserfeld, Rosenberg, Rothhof, Schmidham, Stockland und Trostling  |
| Tettenweis        | mit den Gemeindeteilen Baumbauer, Birndorf, Bruckhaus, Engleder, Frankenberg, Freiung, Geisberger, Heinriching, Holzhäuser, Indinger, Leopoldberg, Maierhof, Oberschwärzenbach, Ottenberg, Poigham, Riedhof, Schwarz, Spieleder und Trümmerer  |

(2) § 1 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.“

(3) § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

|   |  |
|---|--|
| Versorgungsleitungen  | sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.  |
| Grundstücksanschlüsse<br>(= Hausanschlüsse)                     | sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit dem Ausgangsventil.  |
| Gemeinsame Grundstücksanschlüsse<br>(verzweigte Hausanschlüsse) | sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z.B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung in der öffentlichen Straße verbinden.   |
| Anschlussvorrichtung  | ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen. |
| Ausgangsventil  | ist die erste Absperrarmatur hinter dem Wasserzähler.  |
| Hauptabsperrvorrichtung   | ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.  |
| Übergabestelle  | ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter dem Ausgangsventil im Grundstück/Gebäude.   |
| Wasserzähler  | sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.  |
| Anlagen des Grundstückseigentümers<br>(= Verbrauchsleitungen)   | sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eingewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.“                 |

- (4) § 4 Abs. 2 wird um Satz 4 ergänzt:  
„Roh- und Fernwasserleitungen stellen keine zum Anschluss berechtigten Versorgungsleitungen dar.“
- (5) § 10 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
- (6) § 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. <sup>2</sup>Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Zweckverband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.“

## § 2

Die Änderungssatzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Passau folgenden Tag in Kraft.

Pocking, 16.05.2018  
Zweckverband Wasserversorgung  
Ruhstorfer Gruppe

  
Andreas Jakob  
Verbandsvorsitzender



### **Bekanntmachungsvermerk**

Diese Satzung wurde gemäß Art. 24 KommZG in Verbindung mit § 30 Abs. 1 der Verbandsatzung im Amtsblatt des Landkreises Passau Nr. 2018-16 vom 30.05.2018 amtlich bekannt gemacht.

Pocking, 01.06.2018  
Zweckverband Wasserversorgung  
Ruhstorfer Gruppe

  
Andreas Jakob  
Verbandsvorsitzender

